

Kurztitel

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 196/1988

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Text**Streik und Aussperrung**

§ 9. Die Überlassung von Arbeitskräften in Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, ist verboten.